

Mitarbeitendenvertretung Dekanat Schwabach

Gemeinsam mit Ihnen unterwegs

Regelungen für den Buß- und Bettag

(Die Regelungen für den Buß- und Bettag sind in § 15 DiVO Arbeitsbefreiung für den Buß- und Bettag zu finden)

Die MitarbeiterIn arbeitet in Vollzeit:

Die MitarbeiterIn muss an diesem Tag nicht arbeiten unter Fortzahlung des Entgelts. Das Entgelt wird berechnet als wenn es ein Urlaubstag wäre.

Die MitarbeiterIn arbeitet in Vollzeit und muss am Buß- und Bettag arbeiten:

Die MitarbeiterIn bekommt ihr Gehalt wie an jedem anderen Arbeitstag. Der Buß- und Bettag wird nachgeholt. D.h., die MitarbeiterIn wird für einen anderen Tag freigestellt unter Fortzahlung des Entgelts.

Die MitarbeiterIn arbeitet in Teilzeit:

MitarbeiterIn arbeitet in Teilzeit an fünf Tagen. Die MitarbeiterIn wird am Buß- und Bettag unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt. Das Entgelt bemisst sich nach dem Entgelt, das sie/er an diesem Wochentag bekommen würde.

Die MitarbeiterIn arbeitet in Teilzeit an fünf Tagen und muss am Buß- und Bettag arbeiten:

Die MitarbeiterIn bekommt für diesen Mittwoch ihr Entgelt wie an jedem anderen Mittwoch. Es sei denn, an dem Buß- und Bettag findet z. B. eine Schulung von sechs Stunden statt. Dann bekommt sie/er sechs Stunden bezahlt. Der Buß- und Bettag wird nachgeholt unter Fortzahlung des Entgelts.

Die MitarbeiterIn arbeitet in Teilzeit und grundsätzlich nie am Mittwoch:

Es besteht an diesem Mittwoch keine Arbeitspflicht, somit braucht sie/er nicht freigestellt zu werden.

